





# Weihnachtsmarkt Nordwalde

an der Kardinal-von-Galen-Gesamtschule  
am 03. und 04.12.2022

## Teilnahmebedingungen

1. Der Weihnachtsmarkt in Nordwalde wird durch den **Weihnachtsmarkt Nordwalde e.V.** organisiert. Jeder Teilnehmer am Markt ist mit dem Bezahlen der Teilnehmergebühr automatisch für ein Jahr Mitglied. **Anmeldeschluss für Mitglieder ist der 30.06.2022.**
2. **Der Aufbau der Stände beginnt am Freitag den 02.12.2022 in der Mensa und auf dem Schulhof um 16:00 Uhr. Ende der Aufbauzeit in der Mensa ist am Freitag um 18:30 Uhr.** Am Samstag kann Innen und Außen wie gewohnt ab 08:00 Uhr aufgebaut werden. Der Aufbau muss am Samstag bis spätestens 14:30 Uhr und am Sonntag bis spätestens 11:00 Uhr abgeschlossen sein. PKW und Anhänger oder Ähnliches müssen dann vom Veranstaltungsgelände entfernt worden sein.
3. Der Weihnachtsmarkt endet am Samstag um 20:00 Uhr und am Sonntag um 18:00 Uhr. Alle Stände sollten bis dahin geöffnet bleiben. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Stand während der kompletten Marktzeiten geöffnet zu halten. Am Sonntag darf erst nach 18:00 Uhr abgebaut werden. Der Innen- und Außenbereich muss am Sonntagabend komplett geräumt werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass die zugewiesenen Standplätze eingehalten werden.
5. Strom entnehmen Sie dem aufgestellten Verteiler. Bitte nur die angemeldete Strommenge abnehmen. **Um Probleme mit dem Stromanschluss zu vermeiden, ist es sehr wichtig, die benötigten Watt anzugeben. Jedes Gerät trägt einen Hinweis dazu auf dem Gehäuse. Bitte alle Geräte und Werte zusammen zählen und angeben.** Verlängerungskabel sind selber mitzubringen. Der Betrieb von Elektroheizgeräten ist untersagt. Die elektrischen Geräte müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
6. Alle Stände sollten **weihnachtlich** geschmückt sein.
7. Jede eigene Beschallung ist nicht erlaubt. Für eine durchgängige Beschallung ist gesorgt.
8. Es darf nur das verkauft beziehungsweise verteilt werden was angemeldet wurde. Dieses gilt insbesondere für Essen und Trinken.
9. Teilnehmer mit einem Stand in der Mensa müssen keine eigenen Tische mitbringen.
10. Der Standplatz ist nach Beendigung des Weihnachtsmarktes sauber zu hinterlassen.
11. Die Pfadfinder befinden sich in der Nacht von Samstag auf Sonntag auf dem Marktgelände. **Dennoch haften weder der Weihnachtsmarkt Nordwalde e.V. noch die Pfadfinder für Schäden, Diebstahl oder Ansprüche jeglicher Art.**

**Ihre Ansprechpartner während der Aufbau- und Marktzeiten**  
Marktmeister: Marc Kneuper / Kalle Möllers

Hotline:  
**02573 9589678**

**Wir wünschen allen Teilnehmern ein gutes Gelingen, viel Spaß und Erfolg.**



# Weihnachtsmarkt Nordwalde e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Weihnachtsmarkt Nordwalde e.V.
2. Er hat den Sitz in 48356 Nordwalde
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Organisation des Weihnachtsmarktes in Nordwalde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Weihnachtsmarktes in Nordwalde, die Wahrnehmung von Interessen der Marktbesucher, die Förderung der Beziehungen der Marktbesucher zur Politik und Verwaltung, die mittel- und unmittelbar in Beziehung mit dem Weihnachtsmarkt stehen und anderen lokalen Einrichtungen und Institutionen. Der Verein verfolgt seine Zwecke durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen und Präsentationen und die Organisation des Weihnachtsmarktes.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied wird mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages automatisch Mitglied für ein Jahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils mit Zahlung des Folgebeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr bzw. durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist Immer möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Entrichtete Beiträge werden beim Austritt nicht erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Nordwalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.